

RS OGH 1972/11/23 3Ob141/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1972

Norm

EO §355 Abs2 XVII

Rechtssatz

Auch nach Ablauf der im § 355 Abs 2 EO bestimmten Frist kann noch die zwangsweise Eintreibung der dem Verpflichteten auferlegten Sicherheit erfolgen, wenn dem betreibenden Gläubiger eine Vollstreckung des die Sicherheitsleistung auftragenden Beschlusses in das Vermögen des Verpflichteten in der vorgenannten Frist nicht möglich gewesen ist, sofern nicht von vornherein feststeht, daß dem betreibenden Gläubiger aus einem allfälligen Zu widerhandeln des Verpflichteten gegen den Exekutionstitel eine Ersatzforderung nicht entstanden ist (Neumann-Lichtblau 3. Auflage 1111).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 141/72

Entscheidungstext OGH 23.11.1972 3 Ob 141/72

Veröff: EvBl 1973/107 S 243

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0004849

Dokumentnummer

JJR_19721123_OGH0002_0030OB00141_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at